

- Fachabteilung 13B -

Bau- und Raumordnung und Energieberatung

Steiermärkisches Bauproduktegesetz 2000 und Steiermärkisches Baugesetz,
Verwendbarkeit von Bauprodukten: ÜA-Zeichen, CE-Zeichen;
Marktüberwachung

An alle Bezirkshauptmannschaften, die Politischen Exposituren der Bezirkshauptmannschaft
Liezen in Bad Aussee und Gröbming, den Magistrat Graz und alle Gemeinden

GZ.: FA13B 12.00 29-05/347

Graz, am 6. Juli 2005

Da aufgrund der Erlassung des Steiermärkischen Bauproduktegesetzes 2000 in Verbindung mit der Änderung des Baugesetzes, LGBl. Nr. 50/2001, in Kraft getreten am 1. Oktober 2001, noch vereinzelt Unklarheiten bestehen, welchen Verwendbarkeitsbestimmungen Bauprodukte entsprechen müssen, bzw. aufgrund einiger Beschwerden von wirtschaftlichen Unternehmungen, dass die Baubehörden bei Anzeigen über die Verwendung von Bauprodukten ohne Einbauzeichen (ÜA-Zeichen) oder CE-Zeichen nicht oder falsch reagieren und auch die Anzeigen über das Inverkehrbringen von nicht ÜA- oder CE-gekennzeichneten Bauprodukten nicht verfolgt werden, ergeht zur Hilfestellung bei der Vollziehung der einschlägigen Bestimmungen folgende Rechtsanleitung, zumal die Baubehörden bzw. die Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen ihrer Kompetenzen die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen haben:

1. Allgemeines:

Gemäß § 44 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG) dürfen bei Bauführungen grundsätzlich nur Bauprodukte eingebaut werden, die den Verwendbarkeitsbestimmungen des Steiermärkischen Bauproduktegesetzes 2000 entsprechen. Der Wichtigkeit dieser

Bestimmung entsprechend sollte im Baubewilligungsbescheid deutlich auf diese Anforderung in Form eines Hinweises im Begründungsteil (nicht als Auflage im Spruch) Bezug genommen werden.

Das Steiermärkische Bauproduktegesetz 2000 (BpG) regelt somit die Verwendbarkeit von Bauprodukten. Gemäß § 2 Abs. 14 BpG gilt ein Bauprodukt als verwendbar im Sinne dieses Gesetzes, wenn es auf Grund seiner Eigenschaften zumindest **eine** den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Verwendungsmöglichkeit im Land Steiermark gibt. Von dieser Verwendungsmöglichkeit ist die Einbaufähigkeit im Einzelfall zu unterscheiden, die nach den Bestimmungen des BauG zu beurteilen ist. Die Verwendbarkeit beginnt damit schon dort, wo Bauprodukte beim Händler zum Vertrieb bereitgestellt oder auf der Baustelle gelagert werden, wie sich dies auch aus den §§ 20 Abs. 1 und 21 BpG ergibt. So kann es bspw. sein, dass in einem Bauhandelsgeschäft verschiedene Stahlbetonträger mit unterschiedlicher Belastbarkeit zum Verkauf bereitgehalten werden, von denen jeder einzelne dann als verwendbar im Sinne dieses Gesetzes gilt, wenn es auf Grund der jeweiligen Eigenschaft des Stahlbetonträgers zumindest **eine** den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Verwendungsmöglichkeit im Land Steiermark gibt. Aus dieser grundsätzlichen Verwendungsmöglichkeit ergibt sich aber noch nicht, dass ein bestimmter Stahlbetonträger bei einem konkreten Bauvorhaben auch tatsächlich eingebaut werden darf; er könnte z.B. für das konkrete Bauvorhaben zu schwach dimensioniert sein, während er für ein anderes (z.B. kleineres) Bauvorhaben richtig dimensioniert wäre und dort bei Zutreffen sonstiger Anforderungen eingebaut werden dürfte.

Es erhebt sich nun die Frage, was unter der „den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Verwendungsmöglichkeit“ zu verstehen ist.

Das BpG unterscheidet zwischen der Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen nicht vorliegen, und der Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die solche Spezifikationen vorliegen. Gemäß § 2 Abs. 8 BpG ist eine europäische technische Spezifikation entweder eine harmonisierte europäische Norm (hEN), eine europäische technische Zulassung (ETZ) oder eine anerkannte nationale Norm.

Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen nicht vorliegen, sind größtenteils solche, die in der sogenannten Baustoffliste ÖA angeführt sind. Jene Bauprodukte, für die

europäische technische Spezifikationen bereits vorliegen, sind insbesondere in der Liste der harmonisierten europäischen Normen (hEN) angeführt, wovon viele auch in der Baustoffliste ÖE angeführt sind. Bei diesen Baustofflisten handelt es sich um Verordnungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik (1010 Wien, Schenkenstraße 4). Zuletzt wurde die Verordnung über die Baustoffliste ÖA vom 15. 12. 2002 (2. Ausgabe), in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, Stück 52a, am 20. 12. 2002, und die Verordnung über die Baustoffliste ÖE vom 1. 12. 2004 (2. Ausgabe), in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, Stück 52a, am 23. 12. 2004, kundgemacht. Nähere Informationen können auch aus der Homepage des Österreichischen Instituts für Bautechnik <http://www.oib.or.at>, insbesondere unter den Rubriken „Baustoffliste ÖA“ bzw. „Baustoffliste ÖE“ bzw. „Veröffentlichungen - Liste der harmonisierten europäischen Normen (hEN)“ bezogen werden. Darüber hinaus wird im Amtsblatt der Europäischen Union sowie in der Zeitschrift „OIB aktuell“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik regelmäßig veröffentlicht, für welche Bauprodukte die CE-Kennzeichnung verpflichtend ist.

2. Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen nicht vorliegen (2. Abschnitt des BpG):

Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen nicht vorliegen, das sind solche, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekannt gemachten Regelwerk entsprechen (Abweichungen sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig) und das Einbauzeichen (**ÜA-Zeichen**) tragen. Die Übereinstimmung des Bauproduktes mit dem zu erfüllenden Regelwerk ist nach Maßgabe der Baustoffliste ÖA durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers oder ein Übereinstimmungszeugnis einer hierfür ermächtigten Stelle nachzuweisen. Liegt ein Übereinstimmungsnachweis vor, so ist der Hersteller berechtigt, zur Kennzeichnung seines Bauproduktes das Einbauzeichen am Bauprodukt selbst, seiner Verpackung oder den Begleitpapieren entsprechend dem Muster der Anlage I zum BpG anzubringen, wobei das Einbauzeichen nach Möglichkeit am Produkt selbst anzubringen ist. Die weiteren angeführten Anbringungsmöglichkeiten sind nicht wahlweise, sondern nach ihrer Reihung je nach Möglichkeit der Anbringung auszuwählen.

Aus diesen gesetzlichen Anforderungen ergibt sich zunächst, dass die Verwendung von Bauprodukten (also schon die Bereitstellung durch den Händler), die in der Baustoffliste ÖA

angeführt sind, jedoch ohne dass das ÜA-Zeichen angebracht ist, gesetzwidrig ist und eine Verwaltungsübertretung gemäß § 26 Abs. 1 Z. 1 BpG darstellt, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen ist. Aber auch die weiteren gesetzlichen Anordnungen in diesem Zusammenhang stellen bei Nichtbeachtung vielfach Verwaltungsübertretungen dar, wie etwa, wenn der Hersteller ein Einbauzeichen anbringt, dass nicht dem Muster der Anlage I zum BpG entspricht.

Einzelne Bauprodukte, die (ausnahmsweise) nicht in der Baustoffliste ÖA angeführt sind, dürfen gemäß § 3 Abs. 2 des BpG verwendet werden, wenn damit Bauwerke errichtet werden können, die den Brauchbarkeitsanforderungen des § 43 des BauG entsprechen. Als diesbezüglicher Nachweis gilt jedenfalls eine erteilte österreichische technische Zulassung gemäß § 45 des BauG.

3. Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen vorliegen (3. Abschnitt des BpG):

Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen vorliegen, dürfen nur verwendet werden, wenn sie zulässigerweise in Verkehr gebracht werden dürfen und den in der Baustoffliste ÖE gegebenenfalls kundgemachten Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen entsprechen (Abweichungen sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig). Inverkehrbringen ist gemäß § 2 Abs. 2 BpG die Bereitstellung von Bauprodukten zum Vertrieb oder zur Verwendung. Bauprodukte dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie brauchbar sind, deren Konformität nachgewiesen wurde und die **CE-Konformitätskennzeichnung** nach dem Muster der Anlage II zum BpG tragen (bei Bauprodukten, für die die Brauchbarkeitsanforderungen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit nur eine untergeordnete Bedeutung haben und die die Kommission der EG in einer Liste erfasst hat, genügt für das Inverkehrbringen eine entsprechende Herstellererklärung; diese Bauprodukte dürfen eine CE-Konformitätskennzeichnung nicht tragen). Wurde die Konformität nachgewiesen, so ist der Hersteller berechtigt, die CE-Konformitätskennzeichnung auf dem Produkt selbst, auf einem am Produkt angebrachten Etikett, auf der Verpackung oder auf den kommerziellen Begleitpapieren anzubringen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Übergangsbestimmung des § 29 Abs. 1 BpG: Bauprodukte, für die harmonisierte europäische Normen oder Leitlinien für die europäische

technische Zulassung vorliegen, dürfen innerhalb des in der entsprechenden harmonisierten europäischen Norm oder Leitlinie festgelegten Koexistenzzeitraumes, der mit dem Zeitpunkt der Kundmachung durch die Landesregierung in der Grazer Zeitung, Amtsblatt für die Steiermark, gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 oder Z. 3 BpG beginnt, in der Baustoffliste ÖA angeführt bleiben und wahlweise nach den Bestimmungen des 2. Abschnittes des BpG verwendet werden. Der Koexistenzzeitraum beträgt üblicherweise für eine harmonisierte europäische Norm ein Jahr und für eine Leitlinie zwei Jahre. Das Ziel eines Koexistenzzeitraumes (zwischen europäischen und nationalen technischen Spezifikationen) ist es, insbesondere Herstellern zu ermöglichen, sich allmählich an die Konformitätsbewertungsverfahren und die grundlegenden Anforderungen anzupassen, die von der EU-Bauproduktenrichtlinie aufgestellt werden, das sind jene Regelungen, die zur CE-Konformitätskennzeichnung führen. Herstellern, Importeuren und Großhändlern muss auch die Zeit gegeben werden, um alle Rechte auszuüben, welche sie unter der gesetzlichen Lage erworben haben, die dem Inkrafttreten des neuen Systems (dies wird im 3. Abschnitt des BpG geregelt, CE-Kennzeichnung) zeitlich vorangeht (damit ist das Regime des 2. Abschnittes des BpG gemeint, ÜA-Zeichen), z. B. ihre Bestände von Produkten zu verkaufen, die in Übereinstimmung mit den bestehenden nationalen Regeln hergestellt wurden. Nach Ende des Koexistenzzeitraumes müssen die Bauprodukte, die auf den Markt gebracht werden, mit allen Bestimmungen der Bauproduktenrichtlinie übereinstimmen (CE-Konformitätskennzeichnung), also nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes des BpG verwendet werden. Siehe dazu die Homepage des Österreichischen Instituts für Bautechnik <http://www.oib.or.at>, Rubrik „Baustoffliste ÖA“ unter der Überschrift „Übergang von der ÜA-Kennzeichnung zur CE-Kennzeichnung“.

Auch aus diesen gesetzlichen Anforderungen ergibt sich insbesondere, dass die Verwendung bzw. das Inverkehrbringen von Bauprodukten (also schon die Bereitstellung durch den Händler zum Vertrieb), für die europäische technische Spezifikationen vorliegen, jedoch ohne dass die CE-Konformitätskennzeichnung angebracht ist, nach Ablauf des Koexistenzzeitraumes gesetzwidrig ist und eine Verwaltungsübertretung gemäß § 26 Abs. 1 Z. 7 BpG darstellt, die von der Bezirksverwaltungsbehörde ebenfalls mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen ist. Aber auch die weiteren gesetzlichen Anordnungen in diesem Zusammenhang stellen bei Nichtbeachtung vielfach Verwaltungsübertretungen dar, wie etwa, wenn der Hersteller eine CE-Konformitätskennzeichnung anbringt, die nicht dem Muster der Anlage II zum BpG entspricht.

4. Marktüberwachung durch die Bezirksverwaltungsbehörde:

Wenn die Bezirksverwaltungsbehörde davon Kenntnis erlangt, dass Bauprodukte nicht entsprechend dem BpG verwendet werden, z. B. dass Bauprodukte beim Händler zum Vertrieb bereitgestellt oder auf der Baustelle gelagert werden, ohne dass das ÜA-Zeichen oder gegebenenfalls die CE-Konformitätskennzeichnung angebracht ist, ist die Behörde verpflichtet ein amtswegiges Ermittlungsverfahren einzuleiten. Hierbei sind die Organe der Behörde gemäß § 20 Abs. 1 BpG zwecks Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes berechtigt, Geschäfts- und Betriebsräume sowie Grundstücke, in oder auf denen Bauprodukte hergestellt oder zum Zwecke der Verwendung im Sinne § 2 Abs. 14 BpG oder des Inverkehrbringens bereitgestellt werden, zu betreten und zu besichtigen. Gemäß § 20 Abs. 2 BpG sind den Organen der Behörde die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Bauprodukte im unbedingt erforderlichen Ausmaß zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen der Behörde ist ein Übereinstimmungsnachweis im Sinne § 5, eine Bescheinigung der Konformität im Sinne § 14 oder eine schriftliche Erklärung des Herstellers nach § 13 Abs. 3, jeweils in deutscher Sprache, vorzulegen.

Gemäß § 21 BpG hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Händler die weitere Verwendung oder das weitere Inverkehrbringen dieser Produkte zu untersagen, wenn Bauprodukte entgegen den Bestimmungen der §§ 3 und 11 verwendet oder entgegen § 13 in Verkehr gebracht werden. Diese Untersagung hat mittels schriftlichem Bescheid zu erfolgen.

Außerdem hat die Bezirksverwaltungsbehörde bei Vorliegen einer Verwaltungsübertretung im Sinne § 26 BpG oder § 118 BauG ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

5. Überwachung durch die Baubehörde:

Wenn die Baubehörde davon Kenntnis erlangt, dass Bauprodukte bei einem Bauvorhaben eingebaut werden oder wurden, die nicht den Verwendbarkeitsbestimmungen des BpG entsprechen, z. B. dass Bauprodukte eingebaut werden oder wurden, ohne dass das ÜA-Zeichen oder gegebenenfalls die CE-Konformitätskennzeichnung angebracht ist, ist die Baubehörde verpflichtet ein amtswegiges Ermittlungsverfahren einzuleiten. Hierbei ist die Behörde gemäß § 37 Abs. 1 BauG berechtigt, jederzeit die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist den Organen der Behörde der Zutritt zur

Liegenschaft und zu allen Teilen der baulichen Anlage zu gestatten. Bauherr und Bauführer sind verpflichtet, den Organen der Behörde alle nötigen Auskünfte sowie Einsicht in alle bezughabenden Unterlagen zu gewähren.

Wenn bei der Baudurchführung gegen baurechtliche Vorschriften verstoßen wird (hier gegen § 44 Abs. 1 BauG) hat die Behörde gemäß § 37 Abs. 4 BauG die unverzügliche Abstellung der Mängel bescheidmäßig zu veranlassen (sofern nicht ein nachträglicher Nachweis über die Eignung des Bauproduktes erbracht wird) oder, wenn dies für eine einwandfreie weitere Bauführung nicht ausreichend ist, die Baueinstellung zu verfügen, wobei die Behörde schon gemäß § 41 Abs. 1 BauG jedenfalls die Baueinstellung zu verfügen hat, wenn Vorhaben gegen Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen. Werden unzulässige Bauarbeiten trotz verfügter Baueinstellung fortgesetzt, kann die Baubehörde gemäß § 41 Abs. 2 BauG die Baustelle versiegeln oder absperren und die auf der Baustelle vorhandenen Baustoffe, Bauteile, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam bringen. Die Abstellung der Mängel bedeutet in inhaltlicher Hinsicht die faktische Beseitigung jener eingebauten Bauprodukte, die nicht den Verwendbarkeitsbestimmungen des BpG entsprechen, d. h. dass die gesetzwidrig erfolgte Bauführung rückabzuwickeln ist. Im Einzelfall kann das auch die Beseitigung der gesamten baulichen Anlage bedeuten, nämlich dann, wenn die gesetzwidrigen Bauprodukte vom übrigen (gesetzmäßigen) Teil der baulichen Anlage nicht trennbar sind. Ist die Baudurchführung bereits abgeschlossen, ist der entsprechende baupolizeiliche Auftrag (Rückabwicklung, Beseitigung) auf § 41 Abs. 3 BauG zu stützen.

Außerdem hat die Baubehörde der Bezirksverwaltungsbehörde diesen Sachverhalt mitzuteilen, also dass Bauprodukte verwendet wurden bzw. werden, die nicht den Verwendbarkeitsbestimmungen des BpG entsprechen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 34 Abs. 3 BauG der Bauführer für die fachtechnische, bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Ausführung der gesamten baulichen Anlage verantwortlich ist, wobei bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung gemäß § 118 Abs. 2 Z.4 BauG ein weiterer Tatbestand einer Verwaltungsübertretung vorliegt.

Es bleibt dem Bauherrn jedoch unbenommen, sich beim Hersteller (allenfalls über den Händler) um eine nachträgliche bautechnische Überprüfung zu bemühen, ob die gesetzwidrig eingebauten Bauprodukte in materieller Hinsicht den Verwendbarkeitsbestimmungen im

Sinne der Pkte. 2 bzw. 3 entsprechen. Das heißt, es könnte versucht werden, für diese Bauprodukte nachträglich einen Übereinstimmungsnachweis in Bezug auf die Baustoffliste ÖA im Sinne des 2. Abschnittes des BpG bzw. eine Konformitätsbescheinigung in Verbindung mit der Entsprechung allfälliger weiterer Anforderungen in Bezug auf die Baustoffliste ÖE im Sinne des 3. Abschnittes des BpG zu erlangen. Wenn in diesem nachträglichen Überprüfungsverfahren die geforderten Nachweise erbracht werden können, so könnte gefolgert werden, dass jedenfalls in materieller Hinsicht dem § 44 Abs. 1 BauG entsprochen wird, d. h. dass Bauprodukte eingebaut werden oder wurden, die den Verwendbarkeitsbestimmungen des BpG entsprechen, wenngleich in rein formeller Hinsicht das ÜA-Zeichen bzw. die CE-Konformitätskennzeichnung nicht angebracht ist. Dies müsste vom Zweck der Norm her betrachtet reichen, um einen rechtskräftigen baupolizeilichen Auftrag gemäß § 37 Abs. 4 BauG nicht mehr im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens zwangsweise durchzusetzen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

T r i p p l